

## **BESCHLUSS**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 463. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen**

### **mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020**

---

#### **1. Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen mit Wirkung für das zweite Quartal des Jahres 2020.

#### **2. Ergänzende Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs für das zweite Quartal des Jahres 2020 aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V**

Bei der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31. August 2017 für das zweite Quartal des Jahres 2020 ist die extrabudgetäre Vergütung von Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 und 4 SGB V (TSVG-Konstellationen) zunächst nicht zu berücksichtigen.

Der Bewertungsausschuss wird die Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung der extrabudgetären Vergütung von TSVG-Konstellationen bis zum 31. März 2020 anpassen.

Im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das zweite Quartal 2020 erfolgt die Berücksichtigung der extrabudgetären Vergütung von TSVG-Konstellationen bei der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V unter Anwendung des vom Bewertungsausschuss gemäß vorherigen Absatz zu beschließenden Verfahrens.